

SATZUNG

über die Benutzung der öffentlichen Jugendfreizeiteinrichtungen der Stadt Merseburg (Jugendeinrichtungsbennutzungssatzung)

Auf der Grundlage der §§ 6 Abs. 1 und 8 Ziffer 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2001 (GVBl. LSA S. 540), beschließt der Stadtrat der Stadt Merseburg folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Das Jugendzentrum "Am Saalehang" und das Kommunikations- und Informationszentrum "Rosental", nachfolgend öffentliche Jugendfreizeiteinrichtungen der Stadt Merseburg benannt, werden nach Maßgabe nachfolgender Bestimmungen für die Nutzung zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Jugendfreizeiteinrichtungen der Stadt Merseburg stehen mit ihren Räumlichkeiten vorrangig der öffentlichen Jugendarbeit der Stadt Merseburg zur Verfügung. Darüber hinaus sind in diesen Jugendfreizeiteinrichtungen gruppen- oder verbandsspezifische Jugendarbeit, offene bzw. teiloffene Jugendarbeit der in Merseburg ansässigen Jugendgruppen und -organisationen, sonstige Jugendveranstaltungen, soziale, kulturelle, sportliche, politische und private Veranstaltungen möglich, soweit dadurch der Gebrauch der Jugendfreizeiteinrichtung als öffentliche Jugendeinrichtung nicht beeinträchtigt ist.

§ 2 Benutzungsumfang

- (1) Die Nutzung einer Jugendfreizeiteinrichtung schließt die Benutzung notwendiger Nebenräume sowie des dazugehörigen Inventars ein, sofern dies nicht besonders verwahrt oder die Benutzung ganz oder teilweise ausdrücklich ausgeschlossen ist.
- (2) Änderungen am bestehenden Zustand der Räumlichkeiten in den Jugendfreizeiteinrichtungen bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung der Stadt Merseburg und sind nach Beendigung der Veranstaltung zu beseitigen bzw. der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. Ein Anspruch auf Räumlichkeiten ohne Inventar besteht nicht.
- (3) Dem Veranstalter können zusätzliche Ausstattungsgegenstände der Jugendfreizeiteinrichtung zur Verfügung gestellt werden. Ein Anspruch darauf besteht jedoch nicht.

§ 3 Benutzungszeiten

- (1) Die Räumlichkeiten der Jugendfreizeiteinrichtungen stehen für Veranstaltungen nur zeitlich begrenzt zur Verfügung. Außerdem darf während der Benutzungsdauer der dem öffentlichen Zweck vorgegebene Betrieb der Jugendfreizeiteinrichtung nicht beeinträchtigt sein.
- (2) Beginn und Dauer der beabsichtigten Veranstaltung sind mit der Stadt Merseburg oder der Leitung der jeweiligen Jugendfreizeiteinrichtung abzustimmen.

§ 4 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der öffentlichen Jugendfreizeiteinrichtungen, für die Bereitstellung zusätzlicher Ausstattungsgegenstände und die Reinigung der Veranstaltungsräumlichkeiten wird eine Gebühr auf der Grundlage der Satzung über die Gebühren für die Nutzung der Jugendfreizeiteinrichtungen der Stadt Merseburg erhoben.

§ 5 Benutzungsgenehmigung und Benutzungsverhältnis

- (1) Voraussetzung für die Benutzung der Jugendfreizeiteinrichtungen ist die vorherige Genehmigung durch die Stadt Merseburg, die mit Unterzeichnung eine Nutzungsvereinbarung erteilt wird und mit Auflagen über die Einhaltung von Ordnung und Sicherheit in der Jugendfreizeiteinrichtung ergehen kann.
- (2) Die Benutzungsgenehmigung ist zu versagen, wenn der Veranstalter bzw. dessen Beauftragter in grober Weise und wiederholt gegen die nach dieser Satzung zu beachtenden Bestimmungen verstoßen haben oder wiederholt nicht in der Lage waren, für deren Einhaltung durch die Veranstaltungsteilnehmer zu sorgen.
- (3) Das Benutzungsverhältnis zwischen dem Veranstalter und der Stadt Merseburg ist durch eine Nutzungsvereinbarung zu regeln. Die Nutzungsvereinbarung soll mindestens 14 Tage vor dem geplanten Veranstaltungstermin mit der Stadt Merseburg abgeschlossen werden.

§ 6 Verpflichtungen des Veranstalters

- (1) Der Veranstalter bzw. ein von ihm Beauftragter hat sich vor Beginn der Veranstaltung vom ordnungsgemäßen Zustand des betreffenden Raums bzw. Platzes und des dazugehörigen Inventars sowie der ggf. zur Verfügung gestellten zusätzlichen Ausstattungsgegenstände zu überzeugen, festgestellte Schäden der Stadt Merseburg oder dem mit der Ausübung des Hausrechts Beauftragten unverzüglich zu melden sowie sicherzustellen, dass schadhafte Räume bzw. schadhafte Ausstattungsgegenstände nicht benutzt werden. Beanstandungen sind unverzüglich geltend zu machen.
- (2) Die überlassene Räumlichkeit und die zur Verfügung gestellten Gegenstände dürfen nur zu dem vereinbarten Zweck benutzt werden.
- (3) Der Veranstalter hat für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung zu sorgen und der Stadt Merseburg die für die Durchführung der Veranstaltung verantwortlichen Personen zu benennen. Diese Person muss volljährig und während der gesamten Dauer der Veranstaltung am Veranstaltungsort erreichbar sein. Eingesetzte Ordner sind als solche zu kennzeichnen.
- (4) Im Laufe einer Veranstaltung verursachte Schäden sind der Stadt Merseburg bzw. dem mit der Ausübung des Hausrechts Beauftragten unverzüglich zu melden.

- (5) Alle aus Anlass der Benutzung zu treffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- und ordnungsrechtlichen Maßnahmen hat der Veranstalter auf eigene Kosten zu veranlassen.

Der Veranstalter ist zudem dafür verantwortlich, dass

- a) die nach dieser Satzung zu beachtenden Bestimmungen sowie die Hausordnung der jeweiligen Jugendeinrichtung nicht verletzt werden,
 - b) die erforderlichen behördlichen Anmeldungen und Genehmigungen vorgenommen bzw. eingeholt werden und
 - c) die zu berücksichtigenden Vorschriften des Jugendschutzes eingehalten werden.
- (6) Der Veranstalter hat die ihm überlassenen Räumlichkeiten nach jeder Nutzung in einem ordnungsgemäßen Zustand zu hinterlassen, für deren Grobreinigung und, soweit die Inanspruchnahme von Mobiliar anderer Räume gestattet wurde, für deren entsprechenden Auf- und Umbau zu sorgen sowie ihm möglicherweise überlassene Schlüssel an die Stadt Merseburg bzw. an die von dieser bestimmten Person zurückzugeben.

§ 7 Verpflichtungen der Veranstaltungsteilnehmer

- (1) Die Veranstaltungsteilnehmer haben die Einrichtung und ihre Ausstattungsgegenstände schonend und pfleglich zu behandeln und die Hausordnung der Einrichtung zu beachten.
- (2) Sie sind verpflichtet, verursachte oder von ihnen festgestellte Schäden unverzüglich dem Veranstalter bzw. dessen Beauftragten zu melden.

§ 8 Hausrecht

- (1) Das Hausrecht in den öffentlichen Einrichtungen wird von der Stadt Merseburg und dem jeweils dazu Beauftragten ausgeübt. Gegenüber den Veranstaltungsteilnehmern steht das Hausrecht darüber hinaus auch dem Veranstalter bzw. dessen Beauftragten zu. Ist während einer Veranstaltung, einschließlich ihrer Vor- und Nachbereitung kein zuständiger Mitarbeiter anwesend, kann das Hausrecht vorübergehend gänzlich an den Veranstalter übertragen werden.
- (2) Vertretern der Stadt Merseburg bzw. dem mit der Ausübung des Hausrechts Beauftragten ist der Zutritt zu den Veranstaltungen zur Feststellung der ordnungsgemäßen Benutzung jederzeit zu gestatten. Diese sind berechtigt, die Weiterbenutzung der betreffenden öffentlichen Einrichtungen zu untersagen, wenn vom Veranstalter bzw. dessen Beauftragten oder den Veranstaltungsteilnehmern gegen die nach dieser Satzung zu beachtenden Bestimmungen oder die Hausordnung in grober Weise oder wiederholt verstoßen wird. Ihren Anordnungen ist stets Folge zu leisten.

§ 9 Haftung

- (1) Der Nutzer haftet der Stadt Merseburg für alle anlässlich der von ihm durchgeführten Veranstaltung entstandenen Schäden, es sei denn, dass diese auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen oder trotz ordnungsgemäßen Gebrauchs der betreffenden Jugendfreizeiteinrichtung und ihrer Ausstattungsgegenstände eingetreten sind. Der Schadenersatz ist in Geld zu leisten.

- (2) Die Stadt Merseburg haftet nicht für Schäden an Gegenständen des Nutzers oder für das Abhandenkommen dieser Gegenstände. Die Stadt Merseburg und deren Bedienstete haften dem Nutzer nur dann, wenn der jeweilige Schadensfall im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räumlichkeiten steht und allein auf ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Stadt Merseburg bzw. eines ihrer Bediensteten zurückzuführen ist. Der Nutzer stellt die Stadt Merseburg bzw. deren Bedienstete von etwaigen Ansprüchen Dritter frei.
- (3) Der Nutzer hat eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, die etwaige Schadensersatzansprüche abdeckt, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räumlichkeiten stehen. Ferner kann die Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit verlangt werden. Für alle vom Nutzer eingebrachten ortsveränderlichen elektrischen Geräte hat der Nutzer regelmäßig (mindestens zweimal jährlich) eine technische Überprüfung durch eine dafür zugelassene Fachfirma nachzuweisen.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Merseburg, den 17.05.2002

gez. Rumprecht
Oberbürgermeister